



Sicherheits-Info-Blatt **für Fremdfirmen / Besucher**



Kläranlage Barnstorf

Bei Arbeiten auf dem Gelände der Kläranlage Barnstorf, den Pumpwerken sowie der Kanalisation gelten die entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften!

Allgemeines

Betriebsfremde Personen werden zur besonderen Aufmerksamkeit und Vorsicht aufgefordert! Trotz Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen weisen die Kläranlage, die dazugehörigen Pumpwerke und das Kanalnetz besondere Gefahren auf!
(siehe Merkblatt „Gefährdung in Abwasserbehandlungsanlagen“ der BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse)

Haftungsausschluss

Fremdfirmen haben für die Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften eigenständig zu sorgen. Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten! Für Schäden, die betriebsfremden Personal auf der Kläranlage, im Kanalnetz und den zugehörigen Anlagen entstehen, wird unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nur im Rahmen und Umfang bestehender Versicherungen gehaftet. Betriebsfremdes Personal/Besucher betreten die Kläranlage auf eigene Gefahr. Bei Minderjährigen haftet ein Erziehungsberechtigter oder deren Vertreter. Minderjährige sind durch erwachsene Aufsichtspersonen ständig zu begleiten. Der Verantwortliche für Besucher / Fremdfirmen hat für die ausreichende Anzahl an Aufsichtspersonen für die ihm anvertrauten Minderjährigen zu sorgen. Die Aufsichtspersonen haben die strikte Einhaltung der Anweisungen des Betriebspersonals der Kläranlage gegenüber den Minderjährigen sicherzustellen. Die Aufsichtspersonen wurden hiermit ausdrücklich auf ihre Aufsichtspflichten gegenüber Minderjährigen hingewiesen. Die Besuchergruppe / Fremdfirma hat sich eingehend über die Gefahren auf einer Kläranlage zu informieren.

Gefahren

Von einer Kläranlage und ihren Anlagenteilen gehen verschiedene Gefahren aus.

Hierzu gehören insbesondere:

- Gefährdung durch möglichen Absturz in leerstehende Becken, Schächte oder Kanäle
- Gefährdung durch möglichen Sturz in Abwasser- oder Schlammbecken (Hinweis: Im Belebungsbecken ist selbst kurzzeitiges Schwimmen nicht möglich)
- Gefährdung durch sich bewegende Anlagenteile (z.B. Räumbrücken, Rührwerke...)
- Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe
- Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe
- Gefährdung durch elektrischen Strom
- Gefährdung durch explosionsgefährdete Bereiche
- Infektionsgefahr durch kontaminiertes Abwasser (Hautkontakte mit Abwasser/Schlamm und deren Anlagenteile sind zu vermeiden. Essen und Trinken ist auf dem Betriebsgelände verboten! Es wird darauf hingewiesen, sich regelmäßig gründlich die Hände zu waschen und zu desinfizieren!)

Den Weisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Das Betreten der Kläranlage und der dazugehörigen Anlagenteile geschieht auf eigene Gefahr.

Aufsichtspersonen Minderjähriger werden auf die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht hingewiesen. Sie haben die strikte Einhaltung der Anweisungen des Betriebspersonals sicherzustellen.



Arbeiten von Fremdfirmen

Die geltenden Sicherheitsvorschriften sind zu beachten!

Die persönliche Schutzausrüstung PSE ist zu tragen.

Beim Einstieg in Schächte und Kanäle sind die Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen zu beachten.

Offenes Feuer sowie Schweißarbeiten sind nur mit Genehmigung des Betriebspersonals gestattet (Erlaubnisschein Schweißarbeiten ist einzuholen)

An- und Abschalten oder In- und Außerbetriebnahme von Anlagen oder Anlagenteilen ist nur nach Rücksprache mit dem Betriebspersonal erlaubt.

Bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen

sind nur mit Begleitpersonal der Kläranlage gestattet.

Diese Bereiche sind auf dem Betriebsgelände gekennzeichnet.



Umweltschutz

Es ist darauf zu achten, dass die allgemeinen Regeln des Umweltschutzes eingehalten werden.

Es muss verhindert werden, dass Mineralöle und chemische oder giftige Substanzen in den

Boden oder gar ins Abwasser gelangen. Abfälle sind in geeigneter Weise selbst zu entsorgen.



Gesondert sind folgende Gesetze/Verordnungen zu beachten:

- BioStoffV - Biostoffverordnung
- BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung
- ASiG – Arbeitssicherheitsgesetz
- ArbSchG – Arbeitsschutzgesetz
- ArbStättV - Arbeitsstättenverordnung
- PSA-BV - PSA-Benutzungsverordnung
- GefStoffV – Gefahrstoffverordnung
- TRGS -Technische Regeln Gefahrstoffe
- TRBA -Technische Regeln biologische Arbeitsstoffe
- GPSG - Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
- GPSGV - Gasverbrauchseinrichtungsverordnung
- GPSGV – Maschinenverordnung
- GPSGV - Explosionsschutzverordnung
- BG-Regel BGR 126 „Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“.
- BG-Vorschrift C5 „Unfallverhütungsvorschriften abwassertechnische Anlagen“ sowie
- TRBA-220 „Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe“



Anlage:

Merkblatt „Gefährdung in Abwasserbehandlungsanlagen“

Die Kenntnis der Gefahren und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften auf unseren Betriebsanlagen sowie die Regelung zur Versorgung in Notfällen bestätigen sie mit Ihrer Unterschrift.

Datum:	Firma / Organisation:	vertreten durch:	Unterschrift: